

Am tliche Anzeigen

des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 55.

Donnerstag, den 8. Mai.

1902.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 10. Juni 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr, wird das den Eheleuten Nikolaus Oho u. Katharina, geb. Weber, in Schierstein gehörige einstöckige Wohnhaus mit Kniestock und Frontspitze, einer Tücherwerkstätte, einem Abort nebst Hofraum, gelegen an der Mainzerstraße, zwischen Christian Eduard Georg und Philipp Lohm, taxiert zu 10,500 Mark, im Rathhauszimmer zu Schierstein öffentlich zwangsweise versteigert. F265
Wiesbaden, den 2. Mai 1902.
Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 17. Juni 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr, wird das den Kindern des Oskar Marwig sen. in Schierstein, Namens:
1. Oskar, 2. Irmgard, 3. Clara und 4. Herbert Marwig daselbst, ad 2—4 minderjährig und vertreten durch ihren Vater, Oskar Marwig in Schierstein, zur Zeit in Frankfurt am Main, Pfingstweidenstraße 46, und ad 1 großjährig, eigenhümlich gehörige Besitztum, bestehend in

- a. einem zweistöckigen Wohnhause, einem Comptoir, einer Scheuer, zwei Ställen, einer Halle, einem Fabrikgebäude, einem Anbau, einem Kesselhaus nebst Schuppen und Hofraum, gelegen am Ende der Hafen- und Rüferstraße, zwischen der Rheinischen Holzwarenfabrik, Commanditgesellschaft Marwig & Co., No. 640 des Stockbuchs von Schierstein, taxiert zu 119,000 Mark,
- b. einem zweistöckigen Wohnhaus, einem Stalle, einem Kelterstuppen nebst Hofraum, gelegen an der Rüferstraße, zwischen Oskar Marwig und Valentin Kollmann, No. 827 des Stockbuchs von Schierstein, taxiert zu 5340 Mark,

im Rathhauszimmer zu Schierstein, „endlich c. die Ausübung des den Eheleuten Oskar Marwig senior und Clara, geb. Struß, an dem ihren 4 Kindern gehörigen Item No. 640 zustehenden unbeschränkten Nuznießungsrecht“ zwangsweise öffentlich versteigert. F265
Wiesbaden, den 3. Mai 1902.

Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistrats-Beschluß vom 26. März d. J. genehmigten neu redigierten Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.
Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluß vom 26. März 1902.)

§ 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl zur Beleuchtung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb unter der Bedingung, daß die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

§ 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Benutzung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabsolierenden Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergrundriß, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungskanäle ersicht werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectiren und entscheidet schließlich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewöhnlichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluß an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Leitung einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

§ 3. Herstellung der Gasleitungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen. Die bei Herstellung von Gasleitungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Flammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen dennoch ganz oder theilweise von anderer Seite ausgeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Aufbesserungen an den vorgedachten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner an Flammen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrollirt wird.

Die Öffnung einer außer Betrieb gesetzten (abgemessenen) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch eingeschaltet sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen mißbräuchlichen Gasbezug ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entsprechender Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks außerdem berechtigt, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privateigenthum gelegenen und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung genommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrendurchmessers und die Dichtigkeit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerksverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Kontrolle dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen. An Privatleitungen dürfen bei Vermeidung sofortiger Gasabstellung und Antragsstellung auf gerichtliche Bestrafung keine Einrichtungen angebracht oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluß auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

§ 4. Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Zulitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigenthum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miete zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Bestellers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptabnehmens hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung eingeführt werden soll, oder wo der Gesuchsteller nicht Eigenthümer des betr. Hauses ist, hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldegesuch gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Fertigstellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besteller in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorgelegung der bezüglichen Quittungen zu bezahlen, unbeschadet etwa zu erhebender Reclamationen. Beträge unter 30 Mk. sind bei Vorgelegung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigenthum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Gasverbrauchs die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser aufzustellen oder das Zulitungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

§ 5. Kontrolle der Gasanlagen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gasanlagen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. nassen Gasmesser mit Wasser aufzufüllen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks behufs Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gasanlagen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß die Messer, wie auch die Hauptabnahme stets leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerksverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

§ 6. Lieferung des Gases.

a. Allgemeines.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebsunfälle, Feuersgefahr, Arbeitsausfälle, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, in der Gasbereitstellung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

b. Gemeinschaftliche Einrichtungen.

Sofern die Gasanlage des Gasabnehmers mit den Hauptrohren des Gaswerks nicht in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zulitungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser gespeist wird, also nur einen Theil der Gesamteinrichtungen bildet, so kann der betreffende Gasabnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zulieferung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszuführungsrohr oder zu dem Hauptgasmesser verlagert werden muß.

§ 7. Ermittlung der Größe des Gasverbrauchs.

a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgegebenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigenhümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für die Unterhaltung und Entschädigung für die Abnutzung der Messer monatlich die nachstehenden Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

Mt.	0.30	für einen	3-ft. Messer
"	0.35	"	5 "
"	0.50	"	10 "
"	0.70	"	20 "
"	0.90	"	30 "
"	1.15	"	50 "
"	1.40	"	60 "
"	1.50	"	80 "
"	1.90	"	100 "
"	2.50	"	150 "

Für die passende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Unachtsamkeit der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln entstehen.

Das Ein- und Ausstellen, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Flammen nur unter Anwendung außergewöhnlicher Kosten und Umstände von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung gespeist werden können, wie z. B. an Thorpfeltern zu Landhausanlagen, so können solche Flammen von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abgezweigt werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauchs nach der Stundenzahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Flammen werden lediglich durch die städtischen Laternenmänner zu den Zeiten angezündet und gelöscht, zu welchen das Anzünden und Löschen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhaft oder zeigt dergleichen verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses Messers alsbaldige Einschätzung des fraglichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsauforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgelegt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Behauptung, daß derselbe zu viel anzeigt, wird nur dann stattgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

§ 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchs-zwecken beträgt für die Verbrauchsmo-nate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für die Verbrauchsmo-nate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgelegt ist.

§ 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gasstrafmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so angeschlossen wird, daß bei der Vornahme einer Unterbrechung für eine Gangart der Maschine an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulierungseinrichtung anzubringenden Wasser-manometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslauf des Rohres eingeschränkte Stöpsel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gasstrafmaschine zu verlagern oder die bereits eingeschaltete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

§ 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Gasmesserstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zusätzlich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorgelegung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsbeitreibung der Rückstände im Verwaltungswege das Recht, ohne jede Auffündigung die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abstellung und Wiedereinschaltung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Kaution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Bestellung dieser Kaution jede weitere Leistung zu verlagern.

Die Rückgabe der Kaution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiete zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks an der Kaution für ihre jeweiligen Ansprüche befriedigen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorgängigen Benachrichtigung des Kaution-besizers bedarf.

§ 11. Beseitigung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigenthum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

§ 12. Vermeidung des Gasdiebstahls.

a. Durch Abmeldung.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Weidet derselbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet, bis diese Anzeige erfolgt oder der Liebergang der Gasanlagen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefaßt wird, ohne vorherige gerichtliche Entscheidung oder Räumung den Gasbezug in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

§ 13. Aenderungen vorsehender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Aenderungen oder Zuläge an und zu diesen Bestimmungen eintreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Aenderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

vom Monat April 1902. (Mitgetheilt von dem Stationsvorstand **Ed. Lampe**.)

Verlag und Druck der E. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden